

gebracht¹. Auch als sicilischer Grossgrundbesitzer und Gönner des Benediktloklosters ist Tertull keineswegs eine unwahrscheinliche Figur. Man denke nur an Gregor d. Gr. selbst, der gleichfalls dem römischen Stadtadel entstammte und auf seinen ausgedehnten sicilischen Besitzungen nicht weniger als sechs Klöster gründete und ausstattete. Die Besitzungen der römischen Aristokratie waren gerade in Sicilien und im angrenzenden Calabrien noch aus alter Zeit besonders ausgedehnt. Auch auf Cassiodor, den gothischen Minister, könnte man verweisen, dessen Güter bei Squillace lagen, wohin er sich, gleichfalls um ein Kloster zu gründen, am Abend seines Lebens zurückzog.

Eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht also für die Richtigkeit der Nachricht, aber der sichere Beweis ist nicht zu erbringen. Auch bleibt andererseits zu bedenken, dass Gregor in seiner Benediktbiographie zwar von der Persönlichkeit Tertulls, nicht aber von dieser Schenkung berichtet, und dass in späterer Zeit eine vielleicht ohne den Namen eines Schenkers überlieferte alte Liste von Besitzungen² im Kloster auf ihn, als den jedem Cassinesen bekannten ältesten Gönner von Monte Cassino, gerüchweise zuerst und dann, wie bei Leo, mit Bestimmtheit bezogen werden konnte.

Wie dem auch sein mag, an der Besitzliste selbst und ihrem ehrwürdigen Alter kann kein Zweifel mehr bestehen. Wie sie jetzt, gelöst von der falschen Hülle der Tertullurkunde, vorliegt, reiht sie sich der kleinen Zahl von einzelnen urkundlichen Stücken an, die aus vorlangobardischer Zeit noch erhalten sind, aus der wir sonst nur besitzen, was in offiziellem Schutz die Gefahren der Jahrhunderte überdauert hat, wie die päpstlichen Briefe der Rechts- und Konzilssammlungen.

Für die Geschichte des ältesten Monte Cassino endlich ist der unscheinbare Urkundenrest von hohem Interesse. Was wir bisher von ihr wussten, ist, abgesehen von der Regel Benedikts, nur die legendarisch durchsetzte Ueberlieferung in Gregors Benediktbiographie. Jetzt tritt ein Rest urkundlicher Ueberlieferung, ein Dokument zur Profan-

1) Vgl. oben S. 198, Anm. 2. 2) Was die Möglichkeit betrifft, dass eine solche Liste sich auch über die Zeiten des Exils in Rom erhalten haben kann, so ist auf das Original der Regula s. Benedicti zu verweisen, das mit wenigen anderen Heiligtümern zusammen bei der Zerstörung nach Rom gerettet und von Papst Zacharias später dem neu errichteten Kloster zurückerstattet wurde; vgl. Leonis Chron. Cassin. lib. I, c. 4.